

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Sozialministeriums

Landwirtschaftliche Sozialversicherungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. was sie unternimmt, dass auch Mitglieder der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungen nicht länger das Recht zum Wechsel der Kassen verweigert wird oder ob sie weiterhin dulden will, dass diese in diesem Fall weniger Rechte als Pflichtmitglieder anderer gesetzlicher Krankenkassen haben und weshalb sie diese Rechte vorenthalten will;
2. wie sie die Situation auch aufgrund des Berichtes des Bundesrechnungshofes der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungen beurteilt;
3. welche Konsequenzen sie aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes zieht;
4. was sie unternimmt, um die Zahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen zu reduzieren und in welcher Weise dies ggf. erfolgt;
5. weshalb sie nichts unternimmt bzw. bisher nichts unternommen hat, um die Zahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen zu reduzieren.

18. 08. 99

Dagenbach, Schonath,
Eigenthaler, Huchler, Hauser REP

Begründung

Nicht zuletzt aufgrund des Berichtes des Bundesrechnungshofes über das Landwirtschaftliche Sozialversicherungswesen besteht Handlungsbedarf für die Landesregierung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. September 1999 Nr. 0141.5/12/4334 nimmt das Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. was sie unternimmt, dass auch Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungen nicht länger das Recht zum Wechsel der Kassen verweigert wird oder ob sie weiterhin dulden will, dass diese in diesem Fall weniger Rechte als Pflichtmitglieder anderer gesetzlicher Krankenkassen haben und weshalb sie diese Rechte vorenthalten will;

Mit der Einführung des freien Kassenwahlrechts zum 1. Januar 1996 hat der Gesetzgeber u.a. die Absicht verfolgt, die sozialpolitisch nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Kassenwahlrechte von Arbeitern und Angestellten anzugleichen und dadurch zugleich einen stärkeren Wettbewerb unter den Krankenkassen zu fördern.

Von der Wahlfreiheit ausgenommen wurden die nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) sowie die nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG) Versicherten. Damit hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass der nach diesem Gesetz versicherte Personenkreis nicht mit den in der allgemeinen Krankenversicherung versicherten Personen vergleichbar und wegen berufsspezifischer Besonderheiten ein speziell angepasstes Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht erforderlich ist.

Im Gegensatz zur allgemeinen Krankenversicherung, in der grundsätzlich nicht versicherungspflichtig ist, wer hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist, erstreckt sich die Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung überwiegend auf selbständige landwirtschaftliche Unternehmer. Wie bereits in der Antwort zum Landtagsantrag vom 10. Juni 1997 – Drucksache 12/1577 – ausgeführt wurde, erfordert dies eine besondere Beitragsgestaltung, für die das KVLG 1989 berufsspezifische Rahmenbedingungen vorgibt, die eine sozialgerechte Verteilung der Beitragslast sicherstellen sollen. Auch im Leistungsbereich ist ein auf den Berufsstand abgestimmtes Leistungsrecht erforderlich. So erhalten landwirtschaftliche Unternehmer nach den näheren Bestimmungen des KVLG 1989 anstelle von Krankengeld als spezifische Leistung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Betriebshilfe, durch welche die Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes aufrechterhalten werden soll.

Das von der allgemeinen Krankenversicherung getrennte System der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gewährleistet, dass gezielt und optimal auf die berufsspezifischen Belange des nach dem KVLG 1989 versicher-

ten Personenkreises eingegangen werden kann. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung daher keine Veranlassung, auf eine Änderung der geltenden Rechtslage hinzuwirken.

2. wie sie die Situation auch aufgrund des Berichtes des Bundesrechnungshofes der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungen beurteilt;

Der seit Jahren in der Landwirtschaft zu beobachtende Strukturwandel, der sich insbesondere in rückläufigen Versicherungszahlen zeigt, kann nach Auffassung der Landesregierung nicht ohne Auswirkungen auf die derzeitigen Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger (LSV-Träger) bleiben.

Dem letzten Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte aus dem Jahre 1997 ist zu entnehmen, dass die Zahl der Versicherten in dem Zeitraum von 1996 auf 1997 um 7,04 v.H. von 511.000 auf 475.000 zurückgegangen ist. In den Folgejahren hat sich der Trend – wenn auch verlangsamt – fortgesetzt. Der Prognose der Bundesregierung zufolge wird sich die Zahl der Versicherten bis zum Jahre 2007 um insgesamt rd. 37 v.H. verringern, was einem Rückgang um 189.000 auf dann 322.000 Versicherte entspricht.

Es gilt daher, jeweils auf Landesebene neue Organisationsstrukturen zu schaffen, die dem Strukturwandel in der Landwirtschaft auf Dauer gerecht werden. Dies kann durch eine – freiwillige oder im Ordnungswege zu bewirkende – Vereinigung mehrerer landesunmittelbarer landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften und in deren Folge auch der landwirtschaftlichen Alters-, Kranken- und Pflegekassen erreicht werden.

Dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes und den Bestrebungen auf Bundesebene, alle zurzeit bestehenden LSV-Träger unter Bundesaufsicht zu einer Bundesversicherungsanstalt für Landwirtschaft zusammenzufassen, tritt die Landesregierung im Interesse der Erhaltung förderaler Strukturen und aus Gründen einer versichertennahen Betreuung mit Nachdruck entgegen.

3. bis 5.: welche Konsequenzen sie aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes zieht;

was sie unternimmt, um die Zahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen zu reduzieren und in welcher Weise dies ggf. erfolgt;

weshalb sie nichts unternimmt bzw. bisher nichts unternommen hat, um die Zahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen zu reduzieren.

Bereits vor der Veröffentlichung des Berichtes des Bundesrechnungshofes gemäß § 99 BHO zur Neugestaltung der Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 28. Mai 1999 hat das Sozialministerium die badischen und die württembergischen LSV-Träger im Juni 1998 gebeten, die Frage einer freiwilligen Fusion in ihren Selbstverwaltungsorganen zu beraten. Anlass hierzu gab zum einen das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Siebte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung), das erstmals die Möglichkeit einer freiwilligen Vereinigung von (landwirtschaftlichen) Berufsgenossenschaften auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen eröffnete und zum anderen der bereits angesprochene Strukturwandel in der Landwirtschaft, der nicht ohne Auswirkungen auf die Organisationsstrukturen der derzeit vorhandenen LSV-Träger bleiben kann.

Inzwischen haben sowohl die badischen als auch die württembergischen LSV-Träger ihre Bereitschaft für eine freiwillige Fusion bis spätestens 1. Januar 2001 erklärt und Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung der Modalitäten einer freiwilligen Fusion eingesetzt. Das Sozialministerium begleitet die Fusionsgespräche moderierend; am 31. August 1999 hat ein zweites Fusionsgespräch im Sozialministerium stattgefunden.

Die Landesregierung begrüßt die angestrebte Fusion, zumal es ein besonderes Anliegen der Landesregierung ist, mehr als 40 Jahre nach Gründung des Landes Baden-Württemberg auch im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die nach den Landesteilen Baden und Württemberg getrennt bestehenden LSV-Träger zu einem für das gesamte Land zuständigen Träger zusammenzuführen und auch insoweit die Landesidentität zu verwirklichen. Zugleich wird mit einer freiwilligen Fusion ein Beitrag zu mehr Wirtschaftlichkeit und Effizienz im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erbracht.

Dr. Repnik
Sozialminister